

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **50 (1958)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDschau

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 1 - JANUAR 1958 - 50. JAHRGANG

Probleme des schweizerischen Sozialstaates¹

Von *Prof. Dr. H. P. Tschudy*, Basel

Die Privatversicherung steht in sehr engen Beziehungen zur Sozialversicherung. Infolgedessen sind die Probleme der staatlichen Sozialpolitik für jede Versicherungsunternehmung von größtem Interesse. Für die Entwicklung von Privatversicherung und von Sozialversicherung ist von entscheidender Bedeutung, daß sie einander nicht als unerwünschte Konkurrenten betrachten, sondern daß eine Zusammenarbeit besteht in dem Sinne, daß jede der beiden Einrichtungen diejenigen Gebiete behandelt, auf welchen sie der Bevölkerung am besten dienen kann. Diese Betrachtungsweise ist bei der Leitung der Coop-Leben maßgebend. Andernfalls hätte sie bestimmt nicht ein sozialpolitisches Thema an der heutigen Jubiläumsversammlung erörtern lassen.

Es ist eine Tatsache, daß der auf den Verfassungen von 1848 und 1874 beruhende liberale Bundesstaat sich im Laufe der Jahrzehnte zu einem modernen Sozialstaat oder Wohlfahrtsstaat entwickelt hat. Durch mehrere Verfassungsrevisionen wurden dem Bunde sozialpolitische Aufgaben übertragen. In den Kantonen machte sich die gleiche Entwicklung, zum Teil noch früher, geltend. Sie leisteten wie auf andern Gebieten auch auf denjenigen der Sozialpolitik Schrittmacherdienste.

Unsere schweizerische Sozialpolitik weist wohl eine große Selbständigkeit und Eigenart auf, in den Grundzügen lief die Entwicklung jedoch parallel zu derjenigen in den andern Industriestaaten. Besonders seit dem Zweiten Weltkrieg wird überall und immer eindringlicher das Postulat der Freiheit von Not, der sozialen Sicherheit erhoben. Art. 22 der von der Vollversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1948 verkündeten allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lautet wie folgt: Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit, er hat Anspruch darauf, durch

¹ Referat, gehalten an der Gründungsfeier «40 Jahre Coop-Leben», 14. Dezember 1957.